



Satzung

des gemeinnützigen Vereins

**Arbeitsgemeinschaft
„Historische Nahverkehrsmittel Leipzig“ e.V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen
Arbeitsgemeinschaft „Historische Nahverkehrsmittel Leipzig“ e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Vereinszweck ist die Förderung der Kultur.
Diese stellt sich in der Form dar, dass der Verein die Nahverkehrsgeschichte der Stadt Leipzig erforscht und technische Kulturwerte beschafft und dauerhaft erhält. Mit diesem Handeln fördert der Verein die Geschichtsforschung und die Denkmalspflege.
- (3) Der Satzungszweck wird besonders dadurch verwirklicht, dass diese technischen Kulturwerte – vorwiegend historische Straßenbahnen – originalgetreu restauriert in einem technischen Museum der Öffentlichkeit präsentiert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Leipzig zu mit der Maßgabe, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zweckfassung des Vereins (§ 2 dieser Satzung) zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Jede volljährige natürliche oder juristische Person, die gewillt ist, die Ziele des Vereins anzuerkennen, zu verwirklichen, zu unterstützen und zu fördern, kann Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes nach schriftlichem Antrag des Bewerbers begründet.
Die Aufnahmegebühr in Höhe von 50% des Jahresbeitrages ist mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 31. März des laufenden Jahres verpflichtet (§ 8, Abs. 4 und § 11).
- (4) Mitglieder können vom Vorstand in Arbeitsgruppen berufen werden.

§ 5

Auszeichnungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich im Sinne des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte eines Mitgliedes, sind jedoch von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das sich im Sinne des Vereins durch langjährige Mitgliedschaft und Vorstandsarbeit besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Dieser hat im Vorstand eine beratende Stimme.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum nächsten Quartalsende wirksam. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - wenn es gegen die Ziele oder das Ansehen des Vereines gröblich verstoßen hat,
 - wenn es trotz zweifacher Mahnung mit zehntägiger Fristsetzung den Beitrag nicht zahlt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen.

Der Betroffene hat das Recht, persönlich oder schriftlich zum Ausschluss angehört zu werden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb der gesetzlichen Frist Einspruch erheben. Darüber entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird rechtskräftig nach Fristablauf oder durch gleich lautende Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind, durch die Mitgliederversammlung besorgt.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. In begründeten Fällen kann der Vorstand einen davon abweichenden Termin festlegen. In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht zu geben.
- (3) Im Anschluss an die Berichte des Vorstandes beschließt die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes und wählt, wenn erforderlich, den Vorstand und die Kassenprüfer.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr.
- (5) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der geforderten Tagesordnung verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen werden.
- (7) Anträge auf Satzungsänderung sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Stichwort- / Ablaufprotokoll zu führen. Dieses und von der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind vom das Protokoll führenden Vereinsmitglied und dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9

Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der außerhalb der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins führt, den Verein leitet und nach außen vertritt.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. 1. Vorsitzender,
 2. 2. Vorsitzender,
 3. Schatzmeister,
 4. bis zu vier weitere Mitglieder

Eine geringere Anzahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Eine Nachwahl kann zu jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

- (3) Gesetzliche Vertreter des Vereines nach § 26 BGB sind die unter 1. bis 3. aufgeführten Personen.
Sie sind als Einzelvertretung berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereines zu rechtlichen Handlungen im Auftrag des Vereins ermächtigt werden und in diesem Rahmen als gesetzliche Vertreter des Vereins fungieren.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt regelmäßig vier Jahre. Sie endet mit der Übernahme der Amtsgeschäfte durch den neu gewählten Vorstand. Wiederwahl ist zulässig. Rücktrittserklärungen von Vorstandsmitgliedern sind schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand abzugeben. Sie können auch mündlich in der Mitgliederversammlung zu Protokoll gegeben werden, § 28 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Vorstandes kann erfolgen, wenn
 - die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Vorstand abberuft,
 - der Vorstand mit einfacher Mehrheit seine Selbstauflösung beschließt.
- (6) Vorstandsämter sind Ehrenämter.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Vereinsarbeit entsprechend dieser Satzung. Er sorgt für die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand hat über die Sitzungen des Vorstandes Niederschriften zu fertigen. Gefasste Beschlüsse sind darin aufzunehmen. Niederschriften sind von zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen.

§ 11

Beiträge, Finanzen

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
 - Aufnahmegebühren,
 - Beiträge,
 - Spenden und Zuwendungen,
 - Einnahmen aus Zweckbetrieben,
 - Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.
- (2) Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) In besonderen sozialen Situationen kann einem Mitglied vorübergehend Beitragsfreiheit gewährt werden.
- (4) Mit juristischen Personen kann ein Vertrag zur Unterstützung des Vereins abgeschlossen werden.

§ 12

Versicherung, Revision

- (1) Für durch den Verein verursachte Schäden gegenüber Dritten bzw. für den Verein entstehende Schäden sind, den gegebenen Möglichkeiten entsprechend, Versicherungen abzuschließen.
- (2) Für erforderliche Revisionen sind zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Bei gegebener Veranlassung kann eine Auflösung des Vereins erfolgen. Dazu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (2) Die Auflösung ist dem zuständigen Kreisgericht schriftlich mit Beschlussübergabe zur Kenntnis zu geben. Der Verein ist abzumelden.
- (3) Mit dem nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Resteigentum ist gem. § 3 Abs. 5 dieser Satzung zu verfahren.

Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegende Satzung tritt mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Sie sind beim Kreisgericht anzumelden.

Leipzig, am 22.09.2023